

Riesner Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Riesner Verlag, Dresden, Neumarkt 20.

Postamt: Dresden, Postfach 2100, Kreisamt Dresden Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 145.

Freitag, 27. Juni 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Verkäufer frei Haus oder bei Abholung am Posthalter vierteljährlich 4,80 Mark, monatlich 1,60 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite, 8 mm hohe Grundzeile 7 (Silben) 40 Pf., Ortspreis 35 Pf.; gelbender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bemühter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfallen, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Bierzeitungsgeld: 20 Pf. an der Kasse. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dönges & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hügel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verfeinerung von Geschirren und Reitsengen aus Heeresbeständen in Riesa.

Im Artillerie Depot Riesa, Kirchbachstraße, werden am Dienstag, den 1. Juli und erforderlichenfalls am Mittwoch, den 2. Juli täglich von 9 Uhr vormittags ab folgende Gegenstände gegen sofortige Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert:

- Gegen 250 gebrauchte Stielgeschirre,
- 100 Bankeleugenschirre,
- ein Posten Geschirrtelle und Staffachen,
- Reitsenge, darunter etwa 40 Armeestarter.

Der Zuschlag wird nur an solche Personen erteilt, die sich als Selbstverbraucher durch eine Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde ausweisen können. Wiederverkäufer haben keinen Zutritt zum Versteigerungsort. Kriegsangehörige sind vom Selbstkauf ausgenommen. An Zahlungsort angenommen: verall. Bekanntmachung vom 20. Juni 1919, betreffend Neuregelung des Verfahrens bei Annahme von Kriegsangehörigen an Zahlungsort beim Kauf von Heeresgut — Sächsische Staatszeitung vom 20. Juni 1919.

Dresden, den 23. Juni 1919. 2200 D M²

Reichsverwertungsamt, Landesstelle Sachsen. 6947

Nachstehende Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums über den Fremdenverkehr wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 26. Juni 1919. 1218 a III. Der Kommunalverband.

Fremdenverkehr betr.

Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 (RGBl. S. 188) und auf Grund von § 12 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 und 4. November 1915 (RGBl. S. 607 und 728) wird mit Zustimmung des Reichsernährungsministeriums folgendes bestimmt:

§ 1. Ortsfremden Personen, die zum Zwecke der Erholung oder Heilung ohne Wohnsitzbegrenzung vorübergehend in einer Gemeinde Aufenthalt genommen haben, kann einschließlich ihrer Familienangehörigen und sonstigen Begleiter der fernere Aufenthalt dort untersagt werden, wenn sie die für die Nahrungsmittelversorgung getroffenen Anordnungen übertreten.

§ 2. Wenn sich Personen, die Fremde gegen Entgelt beherbergen, der in § 1 bezeichneten Übertretungen schuldig machen, insbesondere auch, wenn Selbstverbraucher ihren Abfertigungspflichten nicht nachkommen, so kann ihnen die Befugnis, Fremde zu beherbergen, auf Zeit entzogen werden.

§ 3. Den Inhabern von Gastwirtschaften, Fremdenhäusern, Pensionen und dergleichen wird verboten, öffentlich, insbesondere in Tageszeitungen, Fremde mit dem Hinweis auf gute Verpflegung oder in ähnlicher Weise anzulocken.

§ 4. Zuständig für den Erlass der nach §§ 1 und 2 erforderlichen Anordnungen ist in Städten mit rath. Stadtrath der Stadtrath, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die strafrechtliche Verfolgung rechtswidriger Handlungen wird hierdurch nicht berührt.

Rechtsmittel gegen Verfügungen der in §§ 1 und 2 genannten Art haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Haft bestraft.

Die Bekanntmachung des Wirtschaftsministeriums vom 10. Juli 1918 — Nr. 159 der Sächsischen Staatszeitung vom 11. Juli 1918 — wird hiermit aufgehoben.

Dresden, am 13. Juni 1919. Wirtschaftsministerium.

Treibriemen für die Landwirtschaft.

Der landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaft Dresden-N. 3, Sidonienstr. 11, ist die Verteilung von Treibriemen (Leber- und Kamelhaarleinen) übertragen worden, die für die sächsischen Landwirte durch die Riemenverteilungsstelle Berlin zur Verfügung gestellt worden sind. Die Abgabe von Riemen erfolgt in erster Linie für den Frühdruck und die Herbstverfertigung und nur gegen Bezugschein, der gegen Vorlage einer von der zuständigen Gemeindebehörde zu erteilenden und von der Amtshauptmannschaft zu beglaubigenden Dringlichkeitsbescheinigung vom Landeskulturrat für Sachsen ausgestellt wird.

Die Amtshauptmannschaft wird die bei ihr eingehenden Dringlichkeitsbescheinigungen nach Befugnis mit größter Beschleunigung an die Antragsteller zurücksenden und empfiehlt diesen, sich wegen des Bezugscheines und evtl. sofortiger Aufgabe der Bestellung persönlich an den Landeskulturrat Dresden-N., Sidonienstraße 14, zu wenden.

Großenhain, am 25. Juni 1919. 1323 b D I. Die Amtshauptmannschaft.

Derliches und Süssliches.

Riesa den 27. Juni 1919.

Der lang ersehnte ergiebige Regen hat sich nach wochenlanger Trockenheit nunmehr eingestellt. Seit vergangener Nacht regnet es ununterbrochen und die Fluten erhalten die so dringend notwendige Erquickung. So willkommen der Regen ist, der Umstand, daß der reichliche Niederschlag gerade heute am Siebenstärktag eingetreten ist, stimmt vielleicht doch manchen schon wieder bedenklich. Soll doch, wenn es am Siebenstärktag regnet, eine längere Regenperiode ihren Anfang nehmen. So ganz ohne Wert sind die alten Wetterregeln gewiß nicht, aber ausgetroffen haben sie auch nicht immer. Freuen wir uns also zunächst einmal des fruchtbaren Regens.

Theater Hotel zum Stern. Wir verweisen nochmals auf das morgige Gastspiel der Vereinten Stadttheater Freiberg-Weißer mit dem Schauspiel „Ein Frühlingstraum“ von Fr. Lehne, dem der gleichnamige Roman zugrunde liegt.

Für Preismarkenlamm. An den Schalterstellen der hiesigen Postämter befindet sich noch eine Anzahl Preismarken zu 10 und 15 Pf. mit dem Aufdruck „5 Pf. für Kriegsschadigte“. Die Marken werden nur noch bis Ende Juni zum Verkauf bereit gehalten, hierauf aber von den Posthaltern zurückgezogen. Da von den Preismarken nur eine verhältnismäßig kleine Menge hergestellt ist, kann allen Willstexten der Anlauf der Preismarken empfohlen werden. Sie werden später voraussichtlich einen erhöhten Sammelwert erlangen.

Auslandskartoffeln. Durch die Reichskartoffelstelle sind angesichts der drohenden Kartoffelknappheit in beträchtlichem Umfang Kartoffeln aus dem Ausland eingeführt worden. Die Abnahme dieser Kartoffeln durch die Bedarfstellen vollzieht sich nicht so rasch, wie nach den Klagen über den Ernährungszustand zu erwarten war, da der Preis der Auslandskartoffeln infolge des schlechten Valutakurses naturgemäß hoch ist. Da andererseits bei der jetzigen Jahreszeit ein langes Lagern der Kartoffeln vermieden werden muß, hat der Reichsernährungsminister die hauptsächlichsten Bedarfverträge telegraphisch

erlaubt, ihren Bedarf alsbald anzufordern, und ihnen zur Befreiung der Verpflegung eine mögliche Erhöhung der fünfjährigen Wochentration durch Auslandskartoffeln freigestellt. Erlass für ausfallende Kartoffeln durch Mehl kann solange nicht gegeben werden, wie noch ausländische Kartoffeln geliefert werden können. Soweit die notwendigen hohen Verkaufspreise Bedenken gegen die gegenwärtig mögliche Verbesserung der Kartoffelverpflegung hervorrufen, wird den Kommunalverbänden empfohlen, durch eine Preis-erhöhung oder durch einen Preisausgleich mit inländischen Kartoffeln, wie es in Groß-Berlin geschehen ist, die Verkaufspreise der Auslandskartoffeln niedriger zu gestalten. Es ist dabei zu berücksichtigen, daß es voraussichtlich möglich sein wird, während der Bewirtschaftung der Frühkartoffeln durch entsprechende Preisermäßigung etwaige Verluste aus dem Absatz ausländischer Kartoffeln auszugleichen.

Neue Fleischpreise. Infolge der Erhöhung der Schlachtviehpreise durch das Reichsernährungsministerium wird selbstverständlich auch der Fleischpreis für die Verbraucher erhöht werden müssen. In welcher Weise diese Preisveränderung vorgenommen wird, ist zurzeit Gegenstand von Beratungen bei der Landesfleischstelle. Die Erhöhung wird sich, wie unser Vertreter erfährt, ungefähr im Rahmen der Preisveränderung für Schlachtvieh halten. Die ganze Frage bedarf einer eingehenden Kalkulation, da im Interesse der Allgemeinheit die Fleischpreise möglichst niedrig gehalten werden müssen.

Die Zwangsbeziehung der Kohle bleibt bestehen. In Industriezweigen wird die Meinung verbreitet, daß die Zwangsbeziehung der Kohle mit der Einrichtung der beschriebenen Syndikate auf Grund des Kohlenbewirtschaftungsgesetzes aufhört. Wie unser Vertreter aus zuverlässiger Quelle erfährt, ändert sich in der Zwangsbeziehung der Kohle zunächst nichts. Es wird indes die sächsische Industrie interessieren, daß der Kohlenausgleich Dresden noch ge. aume Zeit weiter bestehen wird. Man wird bei der außerordentlichen Kohlenknappheit, die eine vollständig gleichmäßige Verteilung nach wie vor nötig macht, diese Maßnahme nur begrüßen können.

Frühobsternteausichten. Nach neueren Bestellungen des Landesobstbauvereins, die mit Hilfe der

über das ganze Land verteilten Bezirksobstbauvereine gemacht wurden, gestaltet sich die Frühobsternte wie folgt: Äpfel- und Zwetscherfrüchte mittelgut bis gut, Pfirsiche und Aprikosen geringe Ernte (Frühobst) in der Höhe, Stachel- und Johannisbeeren mittel, Erdbeeren und Himbeeren gut. Im nordöstlichen Flachland und Elbtal haben anhaltende Trockenheit, fruchtlos auch die Kirschen Früchte verursacht. Die gesamte Frühobsternte ist aber als günstig zu bezeichnen.

Kriegsgefangene in Japan. Gemäß den Bestimmungen des Friedensvertrages wird voraussichtlich in nächster Zeit seitens des Reichsmarineamtes eine Kommission nach Japan entsandt werden, um die dortigen Kriegsgefangenen zu übernehmen und heimzubefördern. Die Kommission wird briefliche Mitteilungen an die Befangenen und Internierten mitnehmen. Solche Briefe sind bis zum 5. Juli an das Reichsmarineamt, Japankommission, Berlin W. 10, Königin-Augusta-Straße 38-42 zu übersenden.

Um Bildung der sächsischen Regierung. Von einem führenden Mitglied der Fraktion der Deutschen Demokratischen Partei wurde mitgeteilt, daß von dieser Partei über den Eintritt der Demokraten in die sächsische Regierung mit der sozialdemokratischen Partei noch vor Vertagung der Volkskammer Verhandlungen gepflogen und zum Abschluss gebracht werden sollen.

Kommagisch. Eter wurden Deubde gleich duhendweise von den Bienen fortgetragen. — Ein Spitzhuhn nahm von einem Fahrrade des Luftschiffbauers Saube, das hier an seinem Wagen am Schuppenhaus mit einer Kette befestigt hatte, beide Räder ab und verschwand.

Dresden. In Dresden haben sich, wie in vielen anderen deutschen Großstädten eine Anzahl Spielclubs aufgetan, in denen Glücksspiele, zumeist Bacarat, gespielt werden. Die Spielclubs werden fortwährend polizeilich beobachtet und überwacht. Größere überragende Stellen haben festgefunden und sind für die Zukunft vorgehoben. Die Besucher, Leiter und Urheber der Clubs werden gemeinsam mit den Kriminalpolizeibehörden anderer Großstädte eingehend geprüft, ob sie wegen gewerbsmäßigen Glücksspiel bezw. wegen Beihilfe dazu oder Mitwirkung zur Verbreitung im Frage gezogen werden können. Das über die

Fleischbelieferung der künftigen Tischgäste in den Gastwirtschaften.

Anfolge Anweisung der Landesfleischstelle sollen die Gastwirtschaften für ihre künftigen Tischgäste künftig nicht mehr besonders mit Fleisch beliefert werden.

Die künftigen Tischgäste haben daher, sofern sie in einer bestimmten Gastwirtschaft Fleischspeisen beanpruchen wollen, ihre Kontrollmarken bei dem Gastwirt abzugeben. Der Gastwirt hat seine künftigen Tischgäste unter Abgabe der Kontrollmarken bei einem Fleischer anzumelden und sie alsdann mit dem auf Grund dieser Anmeldung bezogenen Fleisch zu beliefern.

Großenhain, am 26. Juni 1919. 1027 a V. Die Amtshauptmannschaft.

Nachmeldungen für Auslandsfleisch.

Wehrfach sind Kontrollabschnitte von Einfuhrausfahrten über ausländisches Mischfleisch von den Fleischern nach Ablauf der Anmeldefrist hier eingereicht worden.

Diese Nachmeldungen haben keinen Anspruch auf Belieferung, da das Auslandsfleisch nur auf Grund der rechtzeitig eingegangenen Kontrollabschnitte angefordert werden darf und geliefert wird.

Nur insoweit die Belieferung von Abschnitt 1 der Einfuhrausfahrten in Frage kommt, kann diese nachträglich erfolgen, sofern der betreffende Fleischer noch genügende Bestände an Auslandsfleisch hat, weil die für diese Verteilung erforderliche Menge noch auf Grund der Reichskartoffelstellen-Anmeldungen zugewiesen wurde.

Künftige Nachmeldungen, auch von Zugewogenen, können auf Belieferung erst in der 2. auf die Anmeldung folgenden Woche rechnen, sofern in dieser überhaupt eine Verteilung stattfindet und die Anmeldung spätestens am Donnerstag jeder Woche beim Kommunalverband eingegangen ist.

Großenhain, am 28. Juni 1919. 1287 d III. Der Kommunalverband.

Von Montag, den 30. Juni bis mit Sonnabend, den 5. Juli kommt in den Lebensmittelverteilungsstellen landesweit Mehl zur Verteilung und zwar für Kinder im 7. und 8. Lebensjahr und für Personen über 70 Jahre. Es entfällt 1 Dose auf den Kopf. Der Verkaufspreis beträgt 2,75 M für die Dose.

Bei der Entnahme ist die Protokollkarte und ein Nachweis über das Alter vorzulegen. Die Verkaufsstellen haben die erfolgte Abgabe unter Angabe des Datums auf der Rückseite der Protokollkarte zu vermerken.

Die nach dem 5. Juli etwa verbleibenden Bestände können ohne Beschränkung abgegeben werden.

Großenhain, am 26. Juni 1919. 1228 a III. Der Kommunalverband.

Margarine betr.

Der Kommunalverband wird auf Anordnung des Ministeriums des Innern — Landesfleischstelle — in der Woche vom 30. Juni bis 6. Juli 1919 in den Städten Großenhain, Riesa und Radeburg, sowie in den Landgemeinden Gröba, Münderitz, Reithain, Haderau, Bockra, Wierdorf, Müritz, Lausitz, Wierschütz, Golscha, Wobersien, Weiba, Boppitz, Frauenhain, Gröbitz, Glaubitz, Raubdorf b. G., Schwichten, Kleinratschütz, Großratschütz, Wriestewitz und Medlitz nicht 31^{er} gr Butter, sondern 50 Gramm Margarine zum Preise von 0,23 M zur Verteilung bringen. Der Kleinhandelshöchstpreis für 1 Pfund beträgt 2,24 M.

Großenhain, am 26. Juni 1919. 314 a IV. Der Kommunalverband.

Butter betr.

Der Buchstabe W der Speisekarte, gültig vom 30. Juni bis 6. Juli 1919, darf nur mit einem Anteil Stückchen Butter beliefert werden. Viehdiermarken für Gastwirtschaften dürfen ebenfalls nur zur Hälfte beliefert werden.

Die Haushalter dürfen auf den Kopf der von ihnen zu befristenden Personen das Doppelte, also ein Viertel Stückchen Butter verwenden, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Sammelstelle abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.

Im übrigen wird auf die Bekanntmachung des Kommunalverbandes vom 26. Juni 1919 — Margarine betr. — hingewiesen.

Großenhain, am 26. Juni 1919. 293 g IV. Der Kommunalverband.